

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 372 endg.

Brüssel, den 03.08.1994

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe
in der Tierernährung

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

In der Plenarsitzung vom 18. bis 22. April 1994 nahm das Europäische Parlament Stellung zu den nachstehenden Vorschlägen:

- a) Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG betreffend Zusatzstoffe in der Tierernährung (KOM(93)0251-C3-0280/93);
- b) Entscheidung des Rates zur Festlegung der Gruppen von Zusatzstoffen, die in der Tierernährung verwendet und mit Bezug auf den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen zugelassen werden (KOM(93)0250-C3-0272/93).

Die Kommission hat die Änderungsvorschläge Nr. 1 und Nr. 4 zur Einführung eines zusätzlichen Erwägungspunktes (Änderung Nr. 1) sowie einer höchstens einjährigen Frist für den Absatz eines Zusatzstoffes, der nicht alle Voraussetzungen gemäß Artikel 8 erfüllt (Änderung Nr. 4), ohne Einschränkung gebilligt.

Durch die Änderung Nr. 1 soll erreicht werden, daß besonderer Wert auf die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 87/153 EWG gelegt wird, um sicherzugehen, daß der betreffende Zusatzstoff keine Selektion von Resistenzfaktoren gegenüber Antibiotika oder Kreuzresistenzen zur Folge hat.

Im Zusammenhang mit der Änderung Nr. 4 dürfte die einjährige Frist für den Absatz der vorhandenen Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfutter im Fall einer Genehmigungszurücknahme ausreichen.

Die Kommission hat dagegen die Änderungsanträge Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 nicht gebilligt. Der Änderungsantrag Nr. 2, nach dem der Vorschlag für eine Entscheidung zur Festlegung der Gruppen von Zusatzstoffen Teil des Richtlinienvorschlags ist, kann von der Kommission nicht akzeptiert werden, da die ihr auferlegten punktuellen Anwendungsmaßnahmen vollständig übertragbar sind und den hochmodernen, Zusatzstoffe erzeugenden Betrieben mittels einer Richtlinie keine Exklusivrechte zuerkannt werden dürfen. Nach dem Änderungsantrag Nr. 3 ist die Verabreichung von Zusatzstoffen auf andere Weise als durch Mischfuttermittel nur im Fall von Vormischungen von Vitaminen und/oder Oligoelementen zulässig. Er wurde von der Kommission nicht berücksichtigt, da es ihrer Meinung nicht angezeigt ist, die Art der Verabreichung von Zusatzstoffen von vornherein auf diese zwei Gruppen von Zusatzstoffen zu beschränken.

Die Kommission hat schließlich aus rechtlichen Gründen den Änderungsantrag Nr. 5 abgelehnt. Dieser Antrag betrifft die Änderung des vorgeschlagenen Verfahrens, das mit der Entscheidung 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 vollkommen in Einklang steht.

Durch den vorliegenden Vorschlag wird der ursprüngliche Vorschlag der Kommission, zur Berücksichtigung der gebilligten Änderungen, gemäß Artikel 189 A Absatz 2 EGV geändert.



3

Geänderter Vorschlag

für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe
in der Tierernährung

Aufgrund der Stellungnahme des Parlaments in der Plenarsitzung vom 18. bis 22. April 1994 zum Vorschlag für eine Richtlinie, der dem Rat am 12. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG betreffend Zusatzstoffe in der Tierernährung vorgelegt wurde, hat die Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag gemäß Artikel 189 A Absatz 2 EGV wie folgt geändert:

1. Nach dem ersten Erwägungspunkt wird der nachstehende Erwägungspunkt eingefügt:

"Gemäß den Leitlinien der Richtlinie 87/153/EWG⁽¹⁾ ist insbesondere zu bestimmen, ob der Zusatzstoff zu einer Selektion von Resistenzfaktoren führen kann. Es empfiehlt sich deshalb, zu prüfen, ob die nachgewiesenen Resistenzfaktoren Träger einer Mehrfachresistenz oder übertragbar sind. Außerdem ist die gegenüber Therapieantibiotika bestehende Kreuzresistenz zu untersuchen.

(1) ABl. Nr. L 64 vom 7.3.1987, S. 19."

2. In Artikel 9 l erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

"Dieser Zusatzstoff kann jedoch für höchstens ein weiteres Jahr zugelassen werden, wenn weiterhin zumindest die Bedingungen gemäß Artikel 8 Buchstaben b), c) und e) erfüllt sind."

4

ISSN 0254-1467

KOM(94) 372 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-94-390-DE-C

ISBN 92-77-80066-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg